



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Gemeinde Schmitten im Taunus gesucht

Aufgrund des Ausscheidens der bisherigen stellvertretenden Schiedsperson zum 01.05.2025 ist für den Schiedsgerichtsbezirk Gemeinde Schmitten im Taunus wieder eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen (§ 4 Hessisches Schiedsgerichtsgesetz (HSchAG)).

Nach § 1 HSchAG hat jede Gemeinde zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, ein Schiedsamt einzurichten. Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruches, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Die stellvertretende Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

Die stellvertretende Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Die stellvertretende Schiedsperson wird für ihr Amt durch das Schiedsgerichtsseminar und regionalen Fortbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – hinreichend ausgebildet.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht im Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Interessierte Personen können sich zur Wahl stellen und werden gebeten, ihre schriftliche, aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf **bis zum 27.06.2025** an den Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus, Fachbereich 1, Parkstraße 2, 61389 Schmitten im Taunus, zu richten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Müller-Braun, Tel.: 06084 4652 / mueller-braun@schmitten.de, zur Verfügung.

Schmitten im Taunus, den 06. Juni 2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus

gez. Julia Krügers, Bürgermeisterin